



Statuten der Bündner Offiziersgesellschaft (BOG)

Art. 1 Name und Sitz

1. Die Bündner Offiziersgesellschaft (nachfolgend BOG) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
2. Die BOG ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).
3. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die BOG bezweckt:

- a. Die Förderung der militärpolitischen Verantwortung und die Wahrung der Interessen der Bündner Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- b. die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
- c. die Pflege der Beziehungen zu den kantonalen Behörden und den militärischen Stellen im Kanton Graubünden;
- d. die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und zu den Angehörigen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen im Kanton Graubünden;
- e. die Verbindung mit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können im Offiziersrang stehende aktive und ehemalige Angehörige der Schweizer Armee sein.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung.
3. Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.
4. Offizieren, die sich um die Gesellschaft oder um die schweizerische Sicherheitspolitik besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres.
6. Ausgeschlossen werden diejenigen Mitglieder,
 - a. welche sich eines Offiziers unwürdig erweisen,
 - b. welche trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 4 Mittel und Haftung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus dem Vereinsvermögen, den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten sowie aus weiteren Zuwendungen.
2. Die BOG haftet für Verbindlichkeiten allein mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
3. Die Jahresbeiträge von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in den Gebieten der ehemaligen Lokalsektionen Davos-Prättigau und Engadin und benachbarte Talschaften haben, werden soweit möglich für Anlässe zur Verfügung gestellt, welche ehemals von den beiden Lokalsektionen durchgeführt und finanziert wurden.

Art. 5 Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.



Art. 6 Generalversammlung

A. Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, zu Beginn des neuen Vereinsjahres, statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage zuvor, unter Angabe der Traktanden.

B. Befugnisse

- a. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von jeweils drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Genehmigung
 - I. des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - II. des Jahresberichtes des Präsidenten,
 - III. der Jahresrechnung,
 - IV. der Revisorenberichte samt Entlastungserklärung an den Vorstand.
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 6 lit. a).
- f. Statutenrevision.
- g. Auflösung der Gesellschaft.

C. Beschlussfassung

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der gültigen Stimmen.
2. Für eine Statutenrevision und für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelsmehrheit notwendig.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis zehn Mitgliedern. Je ein Mitglied soll seinen Wohnsitz in den Gebieten der ehemaligen Lokalsektionen Davos-Prättigau und Engadin und benachbarte Talschaften haben.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Namentlich gestaltet er das Jahresprogramm.
3. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.
2. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Akten

Abgeschlossene Bücher werden dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung angeboten.

Art. 10 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vereinsvermögen.



Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 22. November 2004 in Chur angenommen worden und ersetzen die Statuten der OG Chur und Umgebung vom 19. November 2001. Sie treten sofort in Kraft.

Diese Teilrevision der Statuten wurde am 30. November 2009 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Chur, 30. November 2009

Der Präsident

Oberstlt M. Berndonner

Der Protokollführer

Major i Gst G. Walser